

Sicherheitsdatenblatt- Pflegebestimmungen



der Firma

MAQSIMA GmbH
Am TÜV 1, 66280 Sulzbach

im Folgenden Auftragnehmer genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	3
2. Nutzung	3
3. Leistungen, Preise.....	3
4. Laufzeit und Kündigungsfristen.....	3
5. Nutzungsrechte	4
6. Haftung und Schadensersatz.....	4
7. Schlussbestimmungen	5
8. Weitere Bestimmungen	5
Anhang I: Beschreibung der Leistungsmodelle	6

1. Allgemein

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Bereitstellung und Pflege von Sicherheitsdatenblättern in MAQSIMA TMS in der MAQSIMA Cloud. Der Kunde erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Software MAQSIMA TMS, welche auf einem Server des Unterauftragnehmers inexo Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA gehostet wird, mittels Internets zuzugreifen und die Funktionalitäten der Software im Rahmen dieser Bestimmungen zu nutzen.

2. Nutzung

Die Nutzung des Sicherheitsdatenblatt-Pflegedienstes ist nur in Verbindung mit der Nutzung von MAQSIMS TMS in der MAQSIMA Cloud möglich.

Es gelten daher zusätzlich die Softwaremiet- und Hostingbestimmungen der MAQSIMA in ihrer jeweils aktuellen Form.

Diese können unter <https://www.maqsima.de/agb> eingesehen werden.

3. Leistungen, Preise

Die Preise für die Nutzung der MAQSIMA Cloud sind in der Auftragsbestätigung enthalten.

Die Leistungen sind in Anlage A beschrieben.

Die aktuellen Preise erfragen Sie bitte bei Ihrem MAQSIMA-Ansprechpartner oder schreiben Sie eine E-Mail an info@maqsima.de.

4. Laufzeit und Kündigungsfristen

4.1. Die Laufzeit der Nutzung durch den Auftraggeber beginnt mit Installation und Freischaltung von MAQSIMA TMS und dem Beginn der Erfassung der Sicherheitsdatenblätter durch den Auftragnehmer.

4.2. Die Laufzeit der Sicherheitsdatenblattpflege beläuft sich immer auf ein komplettes Kalenderjahr. Die im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verträge werden immer anteilig bis zum jeweiligen Kalenderjahresende berechnet.

4.3. Die Kündigungsfristen der Sicherheitsdatenblattpflege ist abhängig von der gewählten Variante.

Der Kündigung muss zweifelsfrei zu entnehmen sein, dass die Unterzeichnung von einem – alleinvertretungsberechtigten oder zusammen mit einem weiteren gesamtvertretungsberechtigten - gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand o.ä.), ebensolchen Prokuristen (im Sinne des § 48 HGB in Ermangelung eines die Prokura anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 51 HGB) oder einem oder mehreren Handlungsbevollmächtigten (im Sinne des § 54 HGB in Ermangelung eines die Handlungsvollmacht anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 57 HGB) erfolgte.

Sofern die Pflege nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Kalenderjahr, ohne dass hierfür ein erneutes Angebot oder eine Bestellung erforderlich ist.

Die Erstellung eines formalen Angebots für die Verlängerung der Pflege auf Kundenwunsch hat keinen Einfluss auf die Laufzeitverlängerung, es sei denn die Pflege wurde fristgerecht gekündigt.

4.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Nutzungsrechte

Durch diese Bestimmungen werden keine Nutzungsrechte an den Betriebsdaten, die über die mit dem Auftrag definierten Zwecke hinausgehen, gewährt.

6. Haftung und Schadensersatz

Im Falle von Ansprüchen Betroffener gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen übernimmt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit personenbezogene Daten des Betroffenen vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Für sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es werden gesondert vertragliche Vereinbarungen hierzu getroffen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 7.2. Den Sicherheitsdatenblattpflegebestimmungen liegt deutsches Recht zugrunde. Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- 7.3. Im Falle der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorliegenden Bestimmungen sind eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein sollten.

8. Weitere Bestimmungen

Wesentliche Bestandteile dieser Bestimmungen sind die folgenden ergänzend geltenden Anhänge:

Anhang I: Beschreibung der Leistungsmodelle

Anhang I: Beschreibung der Leistungsmodelle

1. Bereitstellung der Standardleistungen

Der Auftragnehmer erfasst und pflegt im Namen und im Auftrag des Auftraggebers die vom Auftraggeber benannten Sicherheitsdatenblätter in MAQSIMA TMS.

Die Erfassung und Pflege der Gefahrstoffdaten aus den Sicherheitsdatenblättern sind detailliert im Dokument „LV-Leitfaden zur Erfassung von Sicherheitsdatenblättern.doc“ beschrieben.

2. Leistungsmodelle

Variante 1

- Inhalt: Paket von bis zu 50 Sicherheitsdatenblättern
- Leistung: einmalige Erfassung ohne Aktualisierung
- Beschreibung: Jedes Sicherheitsdatenblatt wird einmalig im System erfasst aber nicht aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt durch den Kunden.
- Grundlage der Berechnung sind immer die bestellten Pakete, unabhängig von der Anzahl der im System erfassten Sicherheitsdatenblätter.

Variante 2

- Inhalt: Paket von bis zu 50 Sicherheitsdatenblättern
- Leistung: Erfassung und Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter
- Laufzeit: 1 Kalenderjahr; der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, falls er nicht 3 Monate vor Kalenderjahresende gekündigt wurde.
- Beschreibung: Jedes Sicherheitsdatenblatt wird einmalig im System erfasst. Jedes Sicherheitsdatenblatt wird mindestens einmal innerhalb eines Zyklus von 3 Jahren seit der letzten Prüfung auf Aktualität geprüft und ggf. überarbeitet.
- Grundlage der Berechnung sind immer die bestellten Pakete, unabhängig von der Anzahl der im System erfassten Sicherheitsdatenblätter.

Variante 3

- Inhalt: Paket von bis zu 50 Sicherheitsdatenblättern
- Leistung: Erfassung und Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter
- Laufzeit: 3 Kalenderjahre; der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, falls er nicht 3 Monate vor Kalenderjahresende gekündigt wurde.
- Beschreibung: Jedes Sicherheitsdatenblatt wird einmalig im System erfasst. Jedes Sicherheitsdatenblatt wird mindestens einmal innerhalb eines Zyklus von 3 Jahren seit der letzten Prüfung auf Aktualität geprüft und ggf. überarbeitet.
- Grundlage der Berechnung sind immer die bestellten Pakete, unabhängig von der Anzahl der im System erfassten Sicherheitsdatenblätter.
-

3. Zugangsberechtigung

Die Verwaltung der Zugänge zu MAQSIMA TMS ist in den Softwaremiet- und Hostingbestimmungen geregelt. Diese können unter <https://www.maqsima.de/agb> eingesehen werden.

4. Technische und fachliche Unterstützung

Bei Problemen oder inhaltlichen Fragen zu den gepflegten Sicherheitsdatenblättern steht dem Auftraggeber die Hotline der MAQSIMA GmbH zu den im Softwarepflegebestimmungen genannten Zeiten als Ansprechpartner zur Verfügung, außerhalb der Hotlinezeiten behalten wir uns eine Reaktionszeit von bis zu 48 Stunden vor.